Amtliches

Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt - der Stadt Marl

K 21054 B

52. Ja	hrgang	Dienstag, 07. November 2023	Nummer 24
Inhalt			
			Seite
l.	-	srecht von Melderegisterauskünften nach dem egesetz (BMG)	244
II.	für Personalm Gesetzes übe der Fassung (srecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt nanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 des er die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Bekanntmachung vom 30.05.2005 (BGBI I S. 1482), ert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11.12.2018	245
	(DODITO: 200	···)	240
III.	Gemeindehau	des Bebauungsplanes Nr. 225 "Kirchlich-kulturelles us" der Stadt Marl für den Bereich westlich der Sickingmühler ördlich des Regenrückhaltebeckens/ Dümmerweg in Marl Brassert	246
IV.	der Stadt Mar	Genehmigung der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes d - Sondergebiet kirchlich/kulturelle Einrichtungen - für den Bereich Sickingmühler Straße und nördlich des Regenrückhaltebeckens	249
V.	zum Bebauun Marl für den E	eteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch ngsplan Nr. 263 "Quartier westlich Ziegeleistraße" der Stadt Bereich nördlich der Bergstraße/ Victoriastraße zwischen und Ziegeleistraße	252



ı. Widerspruchsrecht von Melderegisterauskünften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2016 (BGBI I S. 1084) – in der zurzeit gültigen Fassung – regelt die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen.

Die Meldebehörde darf in nachstehend aufgeführten besonderen Fällen Auskünfte erteilen an:

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 Absatz 1 BMG)
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen, wobei Altersjubiläen der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag und Ehejubiläen das 50. und jedes folgende Ehejubiläum sind (§ 50 Absatz 2 BMG)
- Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung von Adressbüchern in Buchform zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf Auskünfte über die Vornamen und den Familiennamen, Doktorgrad sowie der derzeitigen Anschriften übermitteln.

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG hat jede betroffene Person das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 – 3 zu widersprechen.

Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind alle Meldepflichtigen ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Der Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten bedarf keiner Begründung und gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Vordruck ist auf der Internetseite der Stadt Marl unter der Rubrik "An-, Ab- und Ummeldungen" als Download abrufbar.

Zudem ist der Vordruck direkt beim Bürgerbüro erhältlich oder kann per Email (<u>buergerbuero@marl.de</u>) angefordert werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Marl, Amt für Bürgerdienste, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl einzulegen.

Marl, 03.11.2023

Ш

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005 (BGBI I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBI I S. 2387)

Gem. § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes sind die Meldebehörden verpflichtet, dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März bestimmte Daten aus dem Melderegister zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln. Bei diesen Daten handelt es sich um Vor- und Familiennamen sowie gegenwärtige Anschriften.

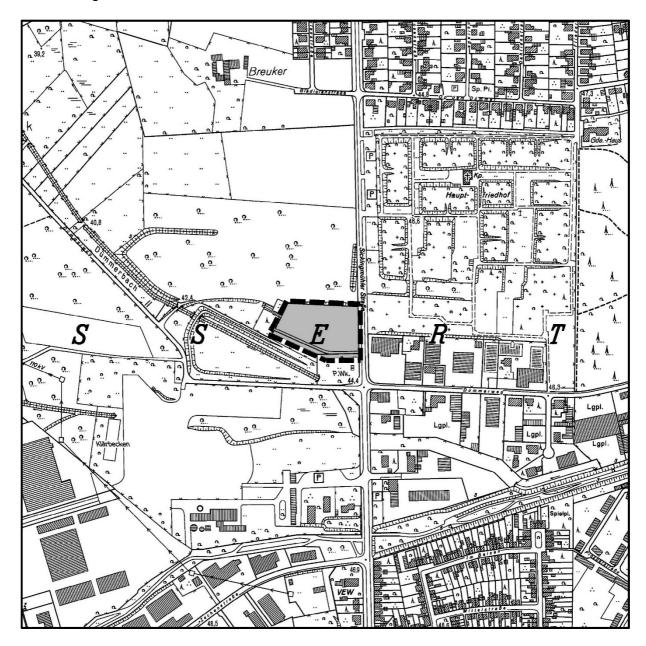
Das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nutzt die Daten für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften an die Personen, die aufgrund ihrer bald eintretenden Volljährigkeit für den freiwilligen Wehrdienst in Frage kommen.

Die Betroffenen haben gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Marl, Amt für Bürgerdienste, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl einzulegen.

Marl, 03.11.2023

III.
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 225 "Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus" der Stadt Marl für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenrückhaltebeckens/ Dümmerweg in Marl Brassert



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 225

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

"Der Bebauungsplan Nr. 225 "Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus" der Stadt Marl für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenrückhaltebeckens/Dümmerweg in Marl Brassert, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen."

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 23.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 225 "Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus" ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Der Bebauungsplan Nr. 225 "Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus" mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 225 "Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus" als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 225 "Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus" in Kraft.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

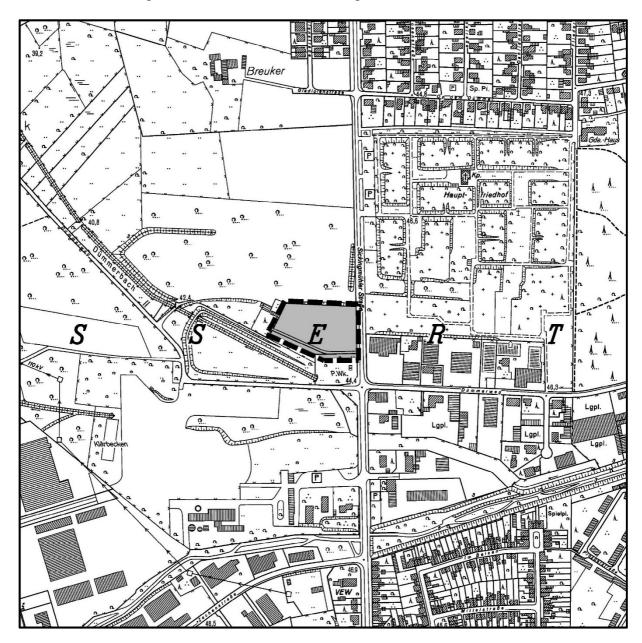
§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, den 03.11.2023

IV. Erteilung der Genehmigung der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl -Sondergebiet kirchlich/kulturelle Einrichtungen - für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenrückhaltebeckens Dümmerweg



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl - Sondergebiet kirchlich/kulturelle Einrichtungen - für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenrückhaltebeckens Dümmerweg festgestellt.

Die Bezirksregierung Münster hat die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Schreiben vom 22.12.2022 unter dem Aktenzeichen 35.02.01.600-007/2022.0001 genehmigt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der

Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl durch die Bezirksregierung Münster vom 22.12.2022, Az.: 35.02.01.600-007/2022.0001 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

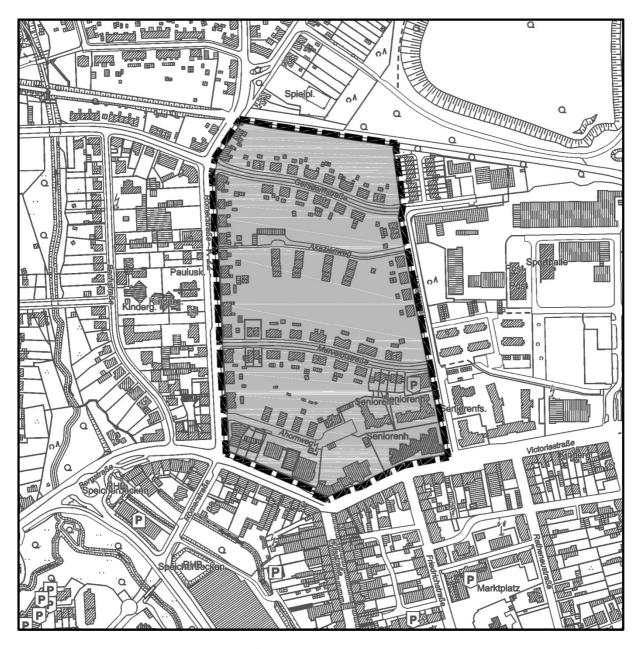
§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, den 03.11.2023

V.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 263 "Quartier westlich Ziegeleistraße" der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Bergstraße/ Victoriastraße zwischen Römerstraße und Ziegeleistraße



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 263

Der Rat der Stadt Marl hat am 05.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 263 "Quartier westlich Ziegeleistraße" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel ist es, in dem zentral gelegenen Quartier zwischen Ziegeleistraße, Bergstraße/Victoriastraße, Römerstraße und Gleisanlage mit Blick auf den erheblichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum eine ergänzende Wohnbebauung in den Blockinnenbereichen der bestehenden Blockrandbebauung zu ermöglichen

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB informiert die Stadt Marl über die Inhalte des Bebauungsplanes und unterrichtet über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Den Bürgerinnen und Bürgern sowie

an der Planung Interessierten wird in der Informationsveranstaltung Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Die Informationsveranstaltung findet statt:

am Dienstag, den 14.11.2023 um 18:00 Uhr in der Pauluskirche, Römerstraße 61.

Die vorgestellten Planunterlagen liegen anschließend für die Dauer von zwei Wochen im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, zur Einsicht aus. Gleichzeitig sind die Unterlagen auch auf der städtischen Internetseite unter

www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung

abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 03.11.2023